

Verfügung 62/2014

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von (0)19-Rufnummern

Der Nummernplan (0)19 – Rufnummern für Onlinedienste (Verfügung Nr. 61/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22 vom 26.11.2014) nach § 1 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Die vorliegende Inkraftsetzung eines Nummernplans stellt keine Änderung eines Nummernplans dar, weil es in Bezug auf (0)19 - Onlinedienste-Rufnummern zuvor weder einen Nummernplan gab, noch eine Regelung, die gemäß § 12 TNV als Nummernplan gilt. Zuteilungen erfolgten einzig auf der Grundlage von § 66 Abs. 1 TKG. Die Nutzungsbedingungen für die so zugeteilten Onlinedienste-Rufnummern sind im jeweiligen Zuteilungsbescheid geregelt.

Insofern werden in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 TNV alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Onlinedienste mit Inkrafttreten der Verfügung 61/2014 insoweit widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung Nr. 61/2014 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Eine Ausnahme gilt für Abschnitt 5.3 der Verfügung 61/2014 („Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung“). Diese tritt für bestehende Zuteilungen erst mit Wirkung zum 1. März 2015 in Kraft.

Der Widerruf soll die einheitliche effiziente Nutzung von Rufnummern für Onlinedienste sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein mildereres, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnehmern ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Wegen der Änderung der Regelung „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung“ wird im Hinblick auf möglicherweise für die Marktbeteiligten erforderliche vertragliche Umgestaltungen eine dreimonatige Übergangsfrist ab Verkündung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.